

CHECKLISTE für ALLEINERZIEHENDE

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung und Definition: Was sind überhaupt Alleinerziehende?	2
2	Rechtlicher Teil:	3
	a. Stand	
	b. Anwaltsuche und Anwaltspesen	
	c. Anerkennung des Kindes	
	d. Finanzielle Situation	
	e. Wohnrecht	
	f. Erbrechte	
	g. Gewalt in der Familie	
3	Wohnsituation und Wohngeld	10
4	Arbeitssituation und Arbeitslosengeld	11
5	Finanzielle (Sozial)Hilfe und Unterhaltsvorschussstelle	13
6	Kinderbetreuung	15
7	Weiterbildungshilfen	16
8	Psychologische Unterstützung	16
9	Starke Kinder	18
10	Netzwerk Alleinerziehende	20
11	Kontakte aufbauen	20
12	Foren im Web	21

1. Einleitung und Definition: Was sind überhaupt Alleinerziehende?

Defininition: Alleinerzieher/in ist jene Person, die verwitwet, geschieden, gerichtlich getrennt, verlassen, nicht verheiratet oder nicht mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt – mit Ausnahme der Verwandten bis zum 2. Grad oder der Verschwägerten bis zum 1. Grad - und welche mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammen lebt.

Alleinerziehende sind für Erziehungsarbeit, Haushalt und meist für Berufsarbeit zur Lebenserhaltung zuständig. In ganz besonderem Ausmaß tun sich Alleinerziehende schwer, Familie und Beruf zu vereinbaren. Die Mehrfachbelastungen, Zeit- und finanziellen Probleme führen oftmals zu gesundheitlichen Belastungen und Schuldgefühlen gegenüber den Kindern. Einelternfamilien sind zusätzlich am stärksten von Armut betroffen. Als Alleinerziehende/r kann man sich selbst auf die Schulter klopfen, wenn die Kinder aus dem Größten heraus sind und man stolz auf die gelungene Beziehung zu den Kindern sein kann.

2. Rechtlicher Teil

a. STAND

Vorrangig ist es wichtig abzuklären, in welcher rechtlichen Situation sich der/die Alleinerziehende befindet, denn je nach Stand ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten:

- a) Verheiratet: Das Paar ist regulär zivilrechtlich verheiratet.
- b) Getrennt: Das Zusammenleben war schwierig und die Ehe ist gerichtlich getrennt worden.
- c) Geschieden: Es liegt ein gültiges Scheidungsurteil vor, das frühestens nach 3 Jahren ab der Ehetrennung beantragt werden kann.
- d) Verwitwet: Ein Ehepartner ist verstorben.
- e) Nicht verheiratet: Das Paar ist nicht verheiratet, es ist zusammenlebend (mit gemeinsamen Haushalt) oder auch nicht.

b. ANWALTSUCHE UND ANWALTSSPESEN

Auch wenn es derzeit in Italien noch keine offiziellen Spezialisierungsgebiete bei Anwälten gibt, hat zwischenzeitlich *de facto* aber fast jeder Anwalt sein Schwerpunktsgebiet. Daher ist es empfehlenswert, bei der Suche nach einem geeigneten Anwalt/Anwältin darauf zu achten und vorab entsprechende Informationen, z.B. auch bei Beratungsstellen, einzuholen.

Das Um und Auf aber ist das Vertrauensverhältnis zum eigenen Anwalt. Der Anwalt ist standesrechtlich dazu verpflichtet, dem Kunden genaue Informationen über das Verfahren und die Korrespondenz mit der Gegenseite zu erteilen.

Bei den Kosten hat sich der Anwalt/die Anwältin an den geltenden Anwaltstarif zu halten. Seit 2006 sind aber auch abweichende Vereinbarungen möglich. Sicherlich ist es vorab schwierig, den Arbeitsumfang festzulegen und daher die Kosten genau zu definieren, es empfiehlt sich aber bereits beim ersten Treffen das Thema Kosten dennoch anzusprechen, um böse Überraschungen später zu vermeiden.

Für Personen, die ein Jahresgesamteinkommen unter € 10.628,16 (Stand September 2009) haben, besteht die Möglichkeit bei der zuständigen

Rechtsanwaltskammer (in Bozen: Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1, 3. Stock, Tel. 0471-282221) um Zulassung zur staatlichen Prozesskostenhilfe anzusuchen. Mehr Infos auch unter www.anwaltskammer.bz.it

Beiträge sind auch von Seiten des Landes Südtirol vorgesehen. Informationen dazu können beim Sozialsprengel der jeweils zuständigen Bezirksgemeinschaft eingeholt werden.

c. ANERKENNUNG DES KINDES

Die Anerkennung des Kindes bewirkt für den Elternteil die Übernahme aller Rechte und Pflichten.

Während sie bei verheirateten Eltern automatisch erfolgt (es genügt die Anmeldung der Geburt bei der Gemeinde durch ein Elternteil), ist in den anderen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung beider Eltern notwendig (z.B. bei der Gemeinde).

Erfolgt die Anerkennung nicht „freiwillig“, kann jeder Elternteil, oder auch das Kind, die Vater- oder Mutterschaft gerichtlich feststellen lassen, d.h. es wird ein eigenes Gerichtsverfahren zwecks Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft eingeleitet. Das Verfahren unterliegt keiner Frist und Beweise können mit allen Mitteln geboten werden, wobei als die zuverlässigsten sicherlich der Gentest oder die Blutanalyse gelten.

Diese können aber auch unabhängig von einem Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

Namensgebung

Während bei verheirateten Paaren der italienische Gesetzgeber derzeit noch vorsieht, dass der Nachname des Vaters weitergegeben wird, ist die Namensgebung bei nicht ehelichen Kindern wie folgt geregelt:

- 1) Erfolgt die Anerkennung nur seitens der Mutter, trägt das Kind den Nachnamen der Mutter. Erkennt der Vater das Kind nachträglich an, können die Eltern entscheiden, ob das Kind weiterhin den Nachnamen der Mutter beibehalten soll, den des Vaters übernehmen oder beide tragen soll. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

- 2) Erfolgt die Anerkennung nur seitens des Vaters, trägt das Kind den Nachnamen des Vaters. Eine nachfolgende Anerkennung seitens der Mutter ändert nichts.
- 3) Erfolgt die Anerkennung seitens des Vaters und der Mutter gleichzeitig, trägt das Kind den Nachnamen des Vaters.

Gemeinsames und alleiniges Sorgerecht

Leben die Eltern bei der Geburt des Kindes bereits zusammen, unabhängig davon ob sie verheiratet sind oder nicht, haben die Eltern gemeinsames Sorgerecht.

Wird die Ehe getrennt/geschieden oder die Beziehung löst sich auf, bleibt das gemeinsame Sorgerecht auch weiterhin aufrecht, außer es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen.

Mit dieser Regelung wollte das Gesetz Nr. 54 von 2006 bewusst beide Elternteile zu mehr Verantwortung ziehen und erwirken, dass bei der Regelung des Umgangsrechtes speziell auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingegangen wird.

Konkret hat sich aber seit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechtes, im Gegensatz zum vorherigen alleinigen Sorgerecht, leider wenig geändert.

d. FINANZIELLE SITUATION

Unterhaltsbeiträge zu Gunsten des Ehegatten

Diese sind nur vorgesehen, sofern das Paar verheiratet war und im Zuge der Trennung oder Scheidung festgestellt wird, dass ein Ehepartner über nicht ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Grundlage bildet dabei das Prinzip, dass der Lebensstandard vor der Trennung auch nach der Trennung beibehalten werden sollte. Leider entspricht dies aber nicht der Realität, da die Lebenskosten nach einer Trennung/Scheidung bedeutend höher sind, man denke schon allein an die doppelten Wohnkosten.

Vorgesehen sind im Normalfall monatliche Zahlungen, deren Höhe nicht nur aufgrund des Einkommens, sondern des gesamten Vermögens beider Ehegatten berechnet wird.

Bei Einigung zwischen den Eheleuten kann auch eine einmalige Zahlung vorgesehen werden.

Zu berücksichtigen sind aber auch die Besteuerung, die Höhe der evtl. zukünftigen Pension, ein evtl. Recht auf Hinterbliebenenrente und in gewissen Fällen auch ein Recht auf Anteile der Abfertigung.

Eine fachliche Beratung ist unabdingbar, um eine richtige Entscheidung zu treffen.

Auflösung der Gütergemeinschaft

Lebte das Ehepaar in Gütergemeinschaft, d.h. sämtliche während der Ehe erworbene Güter fielen in das Eigentum des Paares je zur ungeteilten Hälfte, muss im Falle der Trennung/Scheidung auch die Gütergemeinschaft aufgelöst werden. Gegenseitige Guthaben und Schulden müssen verrechnet und die Ersparnisse aufgeteilt werden.

Forderungen aus dem Familienbetrieb

Falls ein Ehepartner im Betrieb des anderen Partners oder ganz allgemein eine Person im Betrieb eines Verwandten mitarbeitet, ohne dass ein Angestelltenverhältnis besteht, hat diese Person das Recht, einen angemessenen Unterhalt zu bekommen, am Gewinn des Betriebes beteiligt zu werden und ebenso am Betriebszuwachs. Spätestens wenn der Mitarbeiter aus dem Betrieb ausscheidet, kann er diese Ansprüche geltend machen. Das Gesetz spricht nur vom Ehepartner und Verwandten, weshalb Ansprüche aus dem Familienbetrieb, zumindest derzeit noch, gegenüber dem Lebenspartner, mit dem man nicht verheiratet ist, nicht geltend gemacht werden können.

Unterhalt zu Gunsten der Kinder

Alle Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren oder nicht, haben ihren anerkannten Kindern gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung. Der Elternteil, der finanziell stärker ist und der sich weniger um die Kinder kümmern kann, ist verpflichtet, einen Unterhalt zu bezahlen.

Wichtig ist es, den ordentlichen Unterhaltsbeitrag (= monatlicher Fixbetrag) vom außerordentlichen Unterhaltsbeitrag zu unterscheiden, dessen Inhalt genau definiert werden soll.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages hängt nicht nur von der Vermögenssituation der Eltern, sondern auch von den Bedürfnissen des Kindes ab.

Grundsätzlich ist der Unterhalt ab Geburt, bzw. ab

Trennung/Scheidung/Auflösung der Beziehung bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Kindes (also nicht nur bis zur Volljährigkeit) geschuldet.

Unterhaltszahlungen erfolgen nicht regelmäßig oder gar nicht

Alle Zahlungsverpflichtungen werden bei verheirateten Paaren im Zuge der Trennung oder Scheidung vereinbart, bei nicht verheirateten Paaren mittels einer richterlichen Verfügung (Landesgericht oder Jugendgericht) festgesetzt oder, unter Umständen, auch privatrechtlich vereinbart.

Alle getroffenen Verfügungen und Vereinbarungen gelten immer nur bei gleich bleibenden Lebensumständen. Wenn sich die Umstände ändern, kann in der Folge auch eine Abänderung beantragt werden.

Wird eine Zahlungsverpflichtung zur Gänze oder auch nur teilweise nicht eingehalten, gibt es verschiedene Möglichkeiten vorzugehen, so z.B.:

Anweisung an Dritte/Gehaltspfändung: Der Unterhalt wird vom Arbeitgeber vom Gehalt des Schuldners einbehalten und direkt an den Begünstigten überwiesen.

- a. Immobilier- oder Mobiliarpfändung: Aufgrund nicht bezahlter Unterhaltsbeiträge können eine Liegenschaft oder auch andere bewegliche Güter, die im Eigentum des Schuldners stehen, gepfändet und in der Folge versteigert werden, um mit dem Erlös die Schuld zu tilgen.
- b. Strafanzeige bei Carabinieri oder Polizei, aufgrund nicht bezahlter oder unregelmäßig bezahlter Unterhaltsbeiträge.
- c. Gang zur Unterhaltsvorschussstelle: Voraussetzung für den Anspruch ist ein Vollstreckungstitel, in dem der Unterhalt festgelegt

ist, der Nachweis der versuchten Vollstreckung in Form einer zugestellten Leistungsaufforderung sowie ein Gehalt unter € (Stand September 2009). Zuständig ist der Sozialsprengel der Bezirksgemeinschaft, wo auch weitere Informationen eingeholt werden können.

- d. Beginn einer Mediation, damit die Parteien mit Hilfe einer außenstehenden Person eine für alle akzeptable Lösung ausarbeiten. Mediation wird zwischenzeitlich auch in vielen Beratungsstellen angeboten.

e. WOHNRECHT

Um den Kindern verheirateter und nicht verheirateter (aber zusammenlebender) Eltern die Trennung zu erleichtern, steht den Kindern und dem Elternteil, der sich hauptsächlich um die Belange der Kinder kümmert und mit welchem die Kinder vorwiegend zusammenleben, das Recht zu, die Wohnung, in der die Familie bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam gewohnt hat, auch weiterhin zu bewohnen. Steht die Wohnung im Eigentum eines oder auch beider Ehegatten gemeinsam, kann das Wohnrecht im Grundbuch eingetragen werden. Handelt es sich um eine Mietwohnung, kann der Mietvertrag auf den anderen Elternteil umgeschrieben werden.

f. ERBRECHTE

Unterschieden wird zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge. Im ersten Fall liegt kein Testament vor und der Gesetzgeber bestimmt, wer zu welchem Anteil zur Erbschaft berufen ist (z.B. im Todesfall des Vaters einer 4-köpfigen Familie erbt die Ehefrau zu 1/3 und die beiden Kinder ebenso jeder zu 1/3). Bei der testamentarischen Erbfolge hat der Erblasser in seinem Testament bestimmt, wem was zufallen soll. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Kinder und der Ehepartner Pflichterben sind, d.h., unabhängig vom Inhalt des Testamentes, steht ihnen das Recht zu, einen gewissen Anteil (=Pflichtteil) zu erben und dieses Recht kann auch gerichtlich eingefordert werden.

Jedes Kind ist erbberechtigt, unabhängig davon, ob es ehelich oder nicht ehelich ist. Wenn Minderjährige zur Erbschaft berufen sind, kann eine Vormundschaft beim zuständigen Landesgericht eröffnet werden, um die Erbschaft anzunehmen und das Vermögen zu verwalten.

g. GEWALT IN FAMILIE

Das Gesetz Nr. 154/2000 sieht eine Reihe von vorläufigen Maßnahmen gegen physische und psychische Gewalt in Beziehungen vor, wie z.B. das Wegweiserecht aus der gemeinsamen Wohnung, das Verbot, sich den Orten zu nähern, an denen sich die Familie gewohnheitsgemäß aufhält oder sogar das Verbot, die Gemeinde zu betreten, in der die Familie wohnt.

Diese Maßnahmen können gegenüber Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern und auch Kindern angewendet werden.

Schutz wird geboten sei es über das Zivilrecht, wie über das Strafrecht.

Der Katholische Familienverband Südtirol hat den Verein „Haus der Geschützten Wohnungen“ gegründet, welcher sich für Frauen, die Gewalt erleiden oder davon bedroht sind und deren Kinder einsetzt. Die Grüne Nummer lautet: 800-892828

In der Kontaktstelle „Frauen helfen Frauen“ (tel. 0471/973399; frauen.helfen.frauen@dnet.it) können sich Betroffene frei aussprechen, sich über rechtliche, soziale und finanzielle Fragen informieren und einen Erstkontakt zu den Geschützten Wohnungen aufnehmen.

Der Verein **Donne nissà** (Solidarität mit ausländischen Frauen) versteht sich als Stätte der Begegnung und des Austausches und hat die Arbeit für und mit aus- und inländischen Frauen zum Hauptziel seiner Tätigkeit. Die Frauen werden beraten und informiert, bzw. soll die soziale und berufliche Eingliederung gefördert werden. Oft muss der Verein auch bei Gewaltsituationen innerhalb der Familien intervenieren und die Frauen unterstützen.

Wichtig: bei Schwierigkeiten kann auch sofort über einen Anwalt das Jugendgericht eingeschaltet werden.

In der Provinz Bozen wurde im März 2009 ein Projekt „**Netzwerk gegen geschlechtsspezifische Gewalt**“ gestartet, welches durch die Finanzierung des Ministeriums für Bürgerrechte und Chancengleichheit und durch die Mitfinanzierung der Gemeinde Bozen getragen wird.

Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten AkteurInnen des Sozialbereichs sowie den Aufbau eines technisch ständig weiterentwicklungsfähigen operativen Netzes. Dazu soll ein Leitfaden für die Bevölkerung mit der Beschreibung der Dienste und Initiativen zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt erarbeitet werden. InitiatorInnen des Projekts sind die Stadtgemeinde Bozen (Amt für Familie, Frau und Jugend), Betrieb für Sozialdienste, Verein GEA, Verein La Strada/Der Weg und der Verein Donne Nissà.

3. WOHSITUATION und WOHNGELD

Laut Familienrecht darf der Elternteil, welcher zum Großteil für die Erziehung/Obsorge der Kinder betraut ist, in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung bleiben, bis die Kinder volljährig sind und die wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht haben. In diesem Fall kann der getrennte Elternteil Wohngeld beantragen.

Zieht hingegen die Mutter oder Vater mit den Kindern aus der gemeinsamen Wohnung aus, kann über die Mieterservicestellen Bozen, Brixen und Meran ein Wohngeld angefordert, bzw. der Antrag auf Sozialwohnung gestellt werden (siehe unten angeführten Adressen).

Leider ist es bei Wohngemeinschaften – z.B. von 2 Einelternfamilien – nicht möglich, Beiträge für die Miete zu bekommen, weil das als Untermiete gilt und diese nicht für das Mietgeld gilt.

Ein Tipp für „Ausländer“ (Alleinerziehende aus EU-Ländern): Von Anfang an ist die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung notwendig für die Ansuchen Mietbeitrag und Sozialwohnung. Ohne diese kann man für 2 Jahre gesperrt werden, falls man auf die Aufforderung des Wohnbauinstituts nicht reagiert. Voraussetzungen für das Wohngeld sind 5 Jahre Ansässigkeit bzw. Arbeit in Südtirol (siehe Ansuchen für Sozialwohnung).

Mieterservicestelle Bozen: Sitz in Bozen, Mailandstrasse 2
Tel. 0471/906666, fax: 0471/906709

Mieterservicestelle Meran: Sitz in Meran, Piavestrasse 12/b
Tel. 0473/253525, fax: 0473/253555

Mieterservicestelle Brixen: Sitz in Brixen, Romstrasse 8
Tel. 0472/275611, fax: 0472/275690

Zu den Voraussetzungen für das Mietgeld gibt es Informationen des Wohnbauinstituts auf der Website www.wobi.bz.it.

Zu den Ansuchen für Sozialwohnung:

Dazu muss innerhalb Oktober jeden Jahres ein Gesuch auf der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden; nähere Informationen dazu erhalten Sie in Bozen unter der Tel. 0471/906629 (WOBI-IPES).

Als Voraussetzung gilt die 5-jährige Ansässigkeit in Provinz und die letzten 2 Jahre in der jeweiligen Gemeinde (muss nicht kontinuierlich sein), für die sie

ansuchen, oder der Arbeitsplatz für 2 Jahre in der jeweiligen gewünschten Gemeinde. Ausländer müssen mindestens 3 Jahre in der Provinz gearbeitet haben. Die Einkommensgrenze von ca. 14.950 € bereinigtes Einkommen (der Unterhalt wird dazugerechnet, dafür aber verschiedene Abzüge gemacht; Berechnung im Wohnbauinstitut) darf nicht überschritten werden. Es werden die letzten beiden Jahreseinkommen herangezogen. Wenn ein neuer Partner mit in die Sozialwohnung einzieht, wird sein Einkommen zur Hälfte mitberechnet.

Zu den Wohnbaudarlehen:

Seit Oktober 2008 nach der Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes gibt es höhere Wohnbaudarlehen. Unter anderen können allein erziehende GesuchstellerInnen mit einem unterhaltsberechtigten Kind für ein Darlehen über 90.000 € (für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind 14.000 €) ansuchen. Informationen dazu erhalten Sie beim Amt für Wohnbauförderung, Bozen, tel. 0471/418747, wohnbaufoerderung@provinz.bz.it.

Ausmaß und Art der Wohnbauförderung sind von verschiedenen Kriterien abhängig: Einkommensstufe, Punktebewertung, Anzahl der zusammenlebenden Familienmitglieder, Wohnfläche der Wohnung, Kaufpreis bzw. Kostenvoranschlag. Um ein zinsloses Darlehen zu erhalten, sind nicht nur mindestens 20 Punkte Voraussetzung, sondern es darf die erste Einkommensstufe (bis zu 18.650,00 € waren es bis Mai 2009) nicht überschritten werden.

Es gibt Notstandshilfen für soziale Härtefälle, zu denen Bewerber zugelassen werden, die

- bereits Eigentümer einer Wohnung sind;
- sich in einer besonderen Notlage befinden;
- die allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 45 des L.G. Nr. 13/98 besitzen, um zu den Wohnbauförderungen des Landes zugelassen zu werden;
- über ein Familieneinkommen verfügen, das jenes der ersten Einkommensstufe laut Art. 58 des L.G. Nr. 13/98 nicht überschreitet.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Büro des Fonds für soziale Härtefälle, tel. 0471/418748.

4. ARBEITSSITUATION und ARBEITSLOSENGELD

Die meisten berufstätigen Mütter arbeiten mit einem Teilzeitvertrag, wobei Alleinerziehende häufig gezwungen sind, auch Vollzeit zu arbeiten, bzw. einem Zweitjob nachzugehen, um über die Runden zu kommen.

Die Teilzeitverträge werden meist im Tertiärsektor (Dienstleistung, Gastgewerbe, Handel...) ausgestellt. Frauen sollten bereits im Grundschulalter ihrer Kinder versuchen, wieder zu 100% zu arbeiten, um im Alter zu einer „guten“ Pension zu kommen, da bei Parttime-Verträgen oft nur die 39 Wochen/pro Jahr angerechnet werden. Die Rente wird auf nur mehr höchstens 70% des letzten Gehalts gerechnet, was oft nur die Mindestrente ausmachen könnte.

Ein weiteres Problem sind die Arbeitsstunden-Modelle und die Form der Arbeitsverträge, welche in Südtirol nicht flexibel genug sind, um auf die Kinderbetreuung und andere Bedürfnisse der Arbeitnehmer (Behördengänge, Arztbesuche, Vereinstätigkeit,...) angepasst zu sein. Auch andere Bedingungen im Privatsektor lassen noch zu wünschen übrig, z.B. was den Wiedereinstieg für Frauen nach Arbeitsausfall durch Mutterschaft betrifft.

Zum Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (=Elternurlaub):

Es handelt sich um eine verpflichtende 5-monatige Arbeitsenthaltung der Mutter (2 Monate vor der Geburt, 3 Monate, bzw. 1 und 4 Monate oder 5 Monate vor der Geburt) oder die Arbeitsenthaltung des Vaters, die anstelle des verpflichtenden Mutterschaftsurlaubs in bestimmten Fällen genutzt werden kann. Die Entlohnung beträgt in diesem Zeitraum ca. 80% der täglichen Entlohnung je nach Kollektivvertrag.

Die Elternzeit (fakultativer Wartestand):

Die Elternzeit ist seit 2000 von 6 auf 10 Monate erhöht worden, wobei jeder Elternteil max. 6 Monate beanspruchen kann. Alleinerziehenden steht ein maximal 10-monatiger Wartestand zu, der in einem Mal oder aufgeteilt genutzt werden kann. Die Entlohnung beträgt eine Vergütung in Höhe von 30% der täglichen Entlohnung, nur bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres.

Es gibt Ausnahmeregelungen im Fall eines behinderten Kindes, bzw. bei Fehl- und Frühgeburten und Adoptivkindern.

Bei arbeitslosen Müttern muss das NISF/INPS für den obligatorischen Mutterschaftsurlaub aufkommen; die Mütter unterbrechen dabei die Arbeitslosenunterstützung. Auch ausländische Mütter erhalten eine Unterstützung.

Zu weiteren Fragen an das Arbeitsamt:

An jedem Donnerstag, von 14 – 17 Uhr ist die Gleichstellungsrätin in Bozen, Kan.M. Gamper-Str. erreichbar: Tel. 0471/418502 oder 418507,

www.provinz.bz.it/arbeit/gleichstellungsraetin.asp.

Förderungen für Eltern:

Es kann für das Familiengeld des Landes (bis 3. Lebensjahr des Kindes), der Region (bis zum 7. Lebensjahr), für die staatliche Familienzulage über den Arbeitgeber bzw. für das staatliche Familiengeld ab 3 Kindern angesucht werden. Wenn die Mutter arbeitslos ist, kann sie sich beim NISF/INPS freiwillig weiter versichern und um einen Zuschuss dafür ansuchen. Zudem gibt es noch die Steuerfreibeträge, welche von den Elternteilen, bzw.

Alleinerziehenden bei zu Lasten lebenden Kindern (zu 50 oder 100 %) in Anspruch genommen werden können.

Informationen zu diesen Förderungen gibt es beim Amt für Vorsorge und Sozialversicherung, Kan.Michael-Gamper-Str. 1, Bozen, tel. 0471/418300, email: vorsorge@provinz.bz.it oder bei den Patronaten des ASGB, KVW, ACCLI, usw. (siehe Liste im Anhang)

Maßnahmen der Landesregierung:

Unterhaltsvorschussleistung laut Landesgesetz Nr. 15/2003

Familiengeld des Landes

Finanzielle Sozialhilfeleistungen laut DLH 30/2000:

- soziales Mindesteinkommen
- Zuschuss für Miete und Wohnungsnebenkosten
- Sonderleistung
- Sonderleistung für Minderjährige
- Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts

5. FINANZIELLE (SOZIAL)HILFE und UNTERHALTSVORSCHUSSSTELLE

Die finanzielle Sozialhilfe der Bezirksgemeinschaften und des Betriebes für Sozialdienste Bozen unterstützt Familien und Alleinstehende in Not.

Darunter versteht man einen monatlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts, der sich nach dem Einkommen richtet; einbezogen werden auch die Einkommen der Herkunftsfamilie, welche bei Notsituation der „Kinder“ laut Harmonisierungsgesetz für diese aufkommen müssten.

Es gibt dabei auch Beiträge für Mieten und Wohnnebenkosten, Sozialleistungen für Minderjährige zur Unterstützung der familiären und sozialen Eingliederung, sowie Beiträge für Pflegefamilien.

Der Antrag wird bei den zuständigen Sozialsprengeln gestellt.

Es gibt seit dem L.G. Nr. 15 vom 3. Oktober 2003 mit Inkrafttreten am 01.01.2004 die Unterhaltsvorschuss-Stelle zum Schutz von minderjährigen Kindern in Bozen. Anspruchsberechtigte sind minderjährige Kinder, welche laut einem von der Gerichtsbehörde erlassenen Vollstreckungstitel Berechtigte des Unterhaltsgeldes zu Lasten des nicht mitlebenden Elternteils sind. Weiters braucht es eine gesetzlich zugestellte Leistungsaufforderung (über Anwalt/in), bzw. das Konkursöffnungsurteil. Diese Aufforderung kann aber auch selbst verfasst und über den Gerichtsvollzieher zugeschickt werden – diese Variante ist kostenlos. Wichtig hierbei: die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit muss durch Stempel bestätigt werden.

Wirtschaftliche Voraussetzungen: die obere Einkommensgrenze liegt z.B. bei einer Alleinerziehenden mit Kind bei ca. 16.500 € netto Einkommen, das entspricht dem höchsten Wert der wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft. Grundbetrag zur Befriedigung der Grundbedürfnisse sind 399 € monatlich; davon entspricht die Leistungshöhe höchstens 80%, also 319,20 €. Wenn man Recht auf mehr Unterhalt hat als der Vorschuss, kann man diesen pfänden lassen. Die Anfrage für Unterhaltsvorschuss ist nicht rückwirkend möglich, sondern nur innerhalb des Monats bis 20. des jeweiligen Monats. Dieser Beitrag läuft bis zum 18. Lebensjahr des Kindes – lohnt sich also auf alle Fälle.

Wichtig: man kann, um zum erforderlichen Rechtstitel zu kommen, für kostenlosen Rechtsbeistand (Prozesskostenhilfe) ansuchen. Es gibt eine Einkommensgrenze dafür: sie liegt bei 10.628,16 € (Mai 2009). Dafür muss man sich eine Bestätigung vom Sozialsprengel für alle Einkommen und Bezüge, die man erhält (auch Unterhalt), geben lassen. Die Formulare sind über die Anwaltskammer erhältlich: tel. 0471/282221.

Leben ohne Geld: Neue Wege gehen – weg vom Konsum (Zeit- und Talentebank, second hand, tauschen, Nachbarschaftshilfe, improvisieren...)

Der Grundgedanke von Zeitbanken ist, dass das Wissen und die Fähigkeiten von den einzelnen Mitgliedern für alle im Verein nutzbar gemacht werden können, ohne dass Geld im Umlauf ist. Informationen dazu erhalten Sie bei den Zeitbanken in Meran (tel. 0473/250277), Bozen/Gries (tel. 0471/997464), Bruneck (tel. 0474/530209), Naturns (tel. 0473/671304), Sterzing (tel. 0472/766322) und Brixen (tel. 329/7647008).

Die CARITAS-Schuldnerberatung bietet Hilfesuchenden in finanziellen Engpässen Hilfe zur Selbsthilfe.

Es gibt auch Unterstützung durch spezielle Spendenkontos verschiedener Organisationen, z.B. Kath. Familienverband in Not, CARITAS (Mütter in Not, für armutsgefährdete Personen), Bäuerlicher Notstandsfond (für jung Verwitwete BäuerInnen), Gewerkschaften, Vinzenzgemeinschaft, Für Kinder aus Einelternfamilien sind Kontakte zu anderen Kindern in ähnlichen Situationen in der Freizeit wichtig
private Spender.

6. KINDERBETREUUNG

Als Möglichkeiten für die außerfamiliäre Kinderbetreuung bis zum Kindergartenalter kommen Kinderhorte, Kindertagesstätten, Tagesmütter, Leihomas/-opas, Eltern-Kind-Zentren und andere Babysitter in Frage.

Der Kinderhort ist ein sozialpädagogischer Dienst, welcher die harmonische Entwicklung des Kindes von 3-36 Monaten innerhalb einer fixen Gruppe mit pädagogischer Begleitung fördert und eine qualifizierte Betreuung garantiert. Es gibt verschiedene Kinderhorte in den Städten Südtirols – die Einschreibungen erfolgen im April in den Sozialsprengeln der jeweiligen Stadtviertel.

Die Kindertagesstätten werden von den Gemeinden verwaltet und entsprechen einer Vorstufe des Kindergartens. Die Kosten dafür sind von der Steuer abziehbar.

Das Hauptanliegen der Sozialgenossenschaft TAGESMÜTTER (tel. 0471/982821) ist eine qualifizierte Betreuung von Kindern durch ausgebildete Tagesmütter. Die Betreuung bezieht sich auf max. 6 Kinder /pro Tagesmutter und läuft von morgens bis ca. 16 Uhr; individuell auch länger. Die Betreuung erfolgt im familiären Umfeld und ermöglicht dem Kind, eine innige Beziehung zur Tagesmutter bzw. den anderen Tageskindern aufzubauen. Tagesmutter und Eltern vereinbaren gemeinsam Schwerpunkte der Erziehung.

Es gibt noch weitere Tagesmütter-Einrichtungen, z.B. Casa Bimbo in Leifers (tel. 0471/953348), oder die Sozialgenossenschaft Coccinella in Bozen (tel. 0471/205001).

Das Familienzentrum Premstallerhof bietet die Möglichkeit an, eine Leihoma/opa zu erhalten. Dabei will der „Oma-Dienst“ jungen Familien eine Unterstützung bieten, sowie reiferen Frauen, die gerne Kinder betreuen, die Möglichkeit geben, gebraucht zu werden. Die Informationen dazu erhalten Sie unter der Tel. 0471/300471.

Bei den jeweils zuständigen Bezirksgemeinschaften – Abteilung für finanzielle Sozialhilfe – können Mütter und Väter um einen Zuschuss für diese oben genannten Kinderbetreuungsstätten ansuchen. Für die Tagesmütter gibt es nur bis Ende des 4. Lebensjahres d. Kindes eine Reduzierung. Wichtig für die Unterstützung vom Sozialsprengel: diese ist erst möglich, wenn der/die Alleinerziehende allein mit dem Kind auf dem Familienbogen oben ist, sonst

wird auch das Einkommen des Ex-Partners hergenommen, bzw. der Herkunftsfamilie. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach Miete und Einkommen.

Weiters kann man auf der Gemeinde, in der man den Wohnsitz hat und das Kind den Kindergarten bzw. KITA besucht, um einen Freibetrag dafür, bzw. für einen Mensazuschuss ansuchen.

Für Familien und damit auch für Einelternfamilien gibt es zudem noch weitere Vergünstigungen, z.B. das Familienabo (Familienwertkarte) für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel – damit 50% Ermäßigung auf den Normaltarif, den Familienpass (vom Kath. Familienverband initiiert) und die Family+-Card für kinderreiche Familien (Informationen beim Amt für Familie, Frau und Jugend: tel. 0471/997237).

7. WEITERBILDUNGSHILFEN

Es sind von der Landesregierung sind jährliche Wiedereinstiegskurse für Frauen über die Berufsbildung und ESF-Kurse vorgesehen, welche meistens gratis sind und mit Kinderbetreuung.

In der Abteilung für Deutsche und Ladinische Berufsbildung gibt es eine Koordinationsstelle für die schulische und betriebliche Integration (www.provinz.bz.it/berufsbildung; Dantestrasse 3, Bozen).

Die Angebote für Umschulung erstrecken sich von kaufmännisch-verwaltenden über gewerblich-technische Berufe bis hin zum Gesundheits- und Sozialbereich.

An den Landesberufsschulen gibt es vor Ort ein/e Ansprechpartner/in für berufliche Weiterbildung. Diese FachreferentInnen unterstützen Sie bei der Kursauswahl.

Natürlich hängt die berufliche Umschulung auch von den Umständen Ihrer Lebens- und Arbeitssituation ab: können Sie die Kinder während den Ausbildungszeiten gut und kostengünstig betreuen lassen; gibt Ihnen der Arbeitgeber dabei frei, ohne dass das Gehalt zu sehr darunter leidet, usw. Bezüglich Förderungen für die Weiterbildung informieren Sie sich im Amt für Weiterbildung: www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung

8. PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG

Wichtig für die erste Phase nach der Trennung, besonders in einer konfliktbestimmten, ist das Loslassen vom Ex-Partner, von der abhanden gekommenen „Geborgenheit in einer so genannten intakten Familie“, von gewohnten Lebenssituationen, was natürlich mit seelischem Schmerz, Einsamkeit, Wut und Trauer einhergeht.

In prekären Situationen nach der Trennung ist die Wohnung der Herkunftsfamilie die einzige Möglichkeit einer ersten Unterbringung. Auch das löst Gefühle des Versagens aus, bringt einen Rückschritt mit sich, die erst wieder aufgearbeitet werden müssen. Weiters können Großeltern auch in der Kindererziehung Kompetenzen übernehmen, die ihnen womöglich gar nicht zustehen.

Das Ziel ist: Aus der Hilflosigkeit und dem Gefühl des Ausgeliefertseins (finanziell und personell) heraustreten und unabhängig und stark werden.

Zur Erarbeitung der Trennungsmodalitäten und zur Beschwichtigung der aufkommenden Emotionen bei den Trennungspartnern kann man eine Mediation in Anspruch nehmen, welche die psychologischen und rechtlichen Aspekte miteinbezieht. Diese ist bei verschiedenen Beratungsstellen möglich: Familienberatung, Südtiroler Plattform für Alleinerziehende, A.S.Di, LILITH, sowie bei Familienberatungsstellen P.Kolbe.

O r t	A n s c h r i f t	T e l e f o n	F a x	e - m a i l
B o z e n	Alte Mendelstr. 49b	0471/270115	0471/281893	psychol@sbbz.it
M e r a n	Marlingerstr. 29	0473/222226	0473/443010	psychologie.sbmeran@gmx.net
B r i x e n	Vintlerstr. 34	0472/802100	0472/831146	psychologischerdienst@sb-brixen.it
B r u n e c k	Andreas-Hofer-str.25	0474/586220	0474/586221	Psychologischer-dienst@sb-bruneck.it

In den einzelnen Sanitätseinheiten gibt es einen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen, sowie für Psychiatrie, in Bozen auch für Kinderneuropsychiatrie, bzw. Zentren psychischer Gesundheit.

Für Erwachsene gibt es sehr viele Beratungseinrichtungen in Südtirol, unter anderem die Familienberatungsstellen des Landes, welche das Ziel haben, Einzelpersonen, Paare und Familien durch eine fachliche Begleitung in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen.

Das Angebot geht von der Begleitung schwieriger Lebensprobleme (am Arbeitsplatz, bei Schwangerschaft, ...) über die psychologische Beratung bis hin zur Psychotherapie bei Depressionen, Ängsten, Essstörungen, Trennungssituationen, usw.

Die Familienberatungsstellen in Südtirol befinden sich in:

Bozen, Meran, Bruneck, Schlanders, St. Ulrich.

Außerdem gibt es weitere Beratungsstellen wie z.B.: La Strada/Der Weg bei Suchterkrankungen, Forum Prävention, INFES-Infostelle für Essstörungen, Familienberatungsstelle LILITH in Meran, Familienberatungsstelle P.Kolbe, das Therapiezentrum Bad Bachgart bei psychosomatischen Krankheiten und Suchtabhängigkeit, sowie die vielen Selbsthilfegruppen, welche über den Dachverband der Sozialverbände (tel. 0471/312424) koordiniert sind. Für Eltern/Alleinerziehende mit behinderten Kindern gibt es den Arbeitskreis Eltern Behinderter: tel. 0471/289100, www.a-eb.net.

Für Getrennte und Geschiedene gibt es noch die Beratungsstelle A.S.Di, welcher jenen, die sich mit einer Trennung oder Scheidung konfrontiert sehen, eine Reihe von Dienstleistungen bietet, um in der jeweiligen Situation Unterstützung zu geben und zu einer verantwortlichen Entscheidung zu befähigen (tel. 0471/266110).

Für Trennungsmänner gibt es die MIT-Männerinitiative Südtirol (www.maennerinitiative.it) bzw. die MIP (Männerinitiative Pustertal), tel. 0474/555848.

Man sollte sich nicht scheuen, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, wenn man in einer emotional schwierigen Lage ist, um sich vor einem Zusammenbruch zu schützen und auch seinen Kindern die nötige Stärke bieten zu können, die es im Familienleben braucht.

Aufpassen: Bei strittigen Trennungsangelegenheiten vor dem Jugendgericht kann die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im negativen Fall gegen einen verwendet werden (Entzug des Sorgerechts bei psychischer Labilität).

Gesprächsgruppen

In den Gesprächsgruppen, die in den einzelnen Zonen Südtirols angeboten werden, werden folgende Themen mit Hilfe einer Gruppenleiterin behandelt:

- Beziehung zum ehemaligen, getrennt lebenden Partner

- Besuchsrecht bzw. Besuchspflicht
- Wie gehen die Kinder mit der Trennung um, wie kann man vorbeugen, um es zu einer annehmbaren Situation kommen zu lassen
- Wann macht es Sinn, professionelle Helfer oder Dienste in Anspruch zu nehmen (für die Unterstützung der Kinder)
- Neue Beziehungen aufbauen: Altlasten verarbeiten, Kinder des neuen Partners, Stiefeltern
- Ich als Mutter, Berufstätige, als Frau allgemein: Freiräume und Grenzen abstecken
- Finanzielle Probleme, Lösungen und Unterstützungen zu finden, um eine geeignete Haushaltsplanung zu machen
- Zukunftsängste hin zur Zukunftsplanung

9. STARKE KINDER

Kinder aus Ein-Eltern-Familien sind aus finanziellen und emotionalen Gründen statistisch gesehen in vielerlei Hinsicht stärker gefährdet als Kinder aus Zwei-Eltern-Familien. In erster Linie gilt: Starke Eltern – Starke Kinder. Der Leitsatz sollte daher immer sein: wie geht es mir – wie kann ich mir und meinem Kind Gutes tun? Denn wenn es der Mutter/Vater gut geht, spürt das auch sofort das Kind. Im westeuropäischen Denken werden Kinder leider häufig als Belastung und nicht als Bereicherung betrachtet. Dieses Problem zeigt sich bei Alleinerziehenden verstärkt, da sich die tatsächlich vorhandene Belastung nur auf eine Person konzentriert. Es ist für das Selbstwertgefühl von Eltern und Kindern wichtig, das Leben zusammen zu genießen und das Denken nicht nur um Probleme kreisen zu lassen. Es tut gut, die Energien nicht in „alte“ Kämpfe fließen zu lassen, sondern selbstbewusst ein neues Leben aufzubauen und sich dabei stark zu fühlen. Um das zu erreichen, ist es nötig, vom absoluten Anspruch auf Gerechtigkeit loszulassen und positiv in die Zukunft zu schauen. Zu diesem Thema gibt es verschiedene Fortbildungen, welche auch präventiv in Anspruch genommen werden können.

Bei Schwierigkeiten im emotional-seelischen Bereich gibt es folgende Anlaufstellen für Kinder: z.B. seit kurzem einen eigenen schulpsychologischen Dienst. Die diesbezüglichen Aufgaben werden vom Psychologischen Dienst

der jeweiligen Sanitätsbetriebe geleistet. Der Psychologische Dienst ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zuständig, ausgenommen bei psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen).

Es fallen bei Kindern und Jugendlichen folgende Störungsbilder in seinen Aufgabenbereich: Entwicklungsstörungen, Behinderungen, Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, emotionale Probleme, psychosomatische Störungen sowie psychologische Probleme bei chronischen Erkrankungen. Im Sinne einer interdisziplinären Vernetzung arbeitet der Psychologische Dienst mit den Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, mit Kindergarten und Schule, dem Jugendgericht, den Arbeitsämtern und den Krankenhäusern eng zusammen.

Mit einem Beschluss der Landesregierung vom März 2002 sind sämtliche Leistungen dieses Dienstes für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren im Sinne der Prävention von der Bezahlung des Tickets befreit.

Es gibt zudem noch Gesprächsgruppen für Kinder und Jugendliche, welche von Familienberatungsstellen, bzw. dem KVV Pustertal in Kooperation mit anderen Institutionen angeboten werden. Hier arbeiten Psychologen durch spielerische, kreative Methoden an der Aufarbeitung ihrer speziellen Lebenssituation und es entsteht oft eine aufbauende Gruppendynamik unter den Kindern, welche auch hilfreich sein kann.

In Bezug auf das Besuchsrecht: für das Kind ist es am wünschenswertesten, wenn ein regelmäßiger und zuverlässiger Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil besteht. Häufig wird dadurch die Qualität des Kontaktes sogar besser nach der Trennung. Wenn der getrennt lebende Elternteil keinen regelmäßigen Kontakt einhält und/oder zwischen den Eltern gravierende persönliche Schwierigkeiten bestehen, stellen sich viele folgende Fragen: Was ist weniger schlecht für mein Kind? – unregelmäßiger und unzuverlässiger Kontakt oder gar kein Kontakt. Für das Kind ist es in jedem Fall wichtig, den Kontakt zu halten, um zu wissen, woher komme ich, wer gehört zu mir. Je selbstverständlicher und unkomplizierter man mit der Situation umgeht, desto besser bewältigen dies auch die Kinder. Auch kleinen Kindern hilft es, wenn man ihnen möglichst offen und klar erklärt, was mit ihnen passiert.

Das Kind fühlt sich beiden Elternteilen gleich verbunden und sollte in keine Loyalitätskonflikte gebracht werden. Dies sollte von den Eltern respektiert werden. Man muss erst lernen, sich bewusst zu machen, in wie vielen Situationen im Alltag in Gegenwart des Kindes eine abwertende Bemerkung über den ehemaligen Partner fällt. Es ist wichtig, mit anderen Menschen darüber zu reden, aber man sollte bewusst Verabredungen für diese Gespräche in Abwesenheit des Kindes treffen.

10. NETZWERK ALLEINERZIEHENDE

Für Alleinerziehende und deren Kinder ist es wichtig, den sozialen Anschluss nicht zu verlieren. Die Südtiroler Plattform für Alleinerziehende hat in Zusammenarbeit mit der MIT-Männerinitiative ein Projekt gestartet, welches die Kommunikation zwischen alleinerziehenden Müttern und Vätern, sowie den Trennungsmännern/-frauen und deren Kindern fördern soll.

Dieses Projekt wird von der Autonomen Provinz Bozen, am Beginn vom Familienbüro, Amt für Deutsche Kultur und Familie, getragen; jetzt ist das Amt für Sozialwesen, Amt für Familie, Frau und Jugend der Ansprechpartner für solche „Familien“-Projekte.

Das aktuelle Programm entnehmen Sie der Website: www.alleinerziehende.it.

Für Veranstaltungen im Ausland sind andere Alleinerzieherverbände zuständig: die ÖPA in Österreich (www.alleinerziehende.org), bzw. der VAMV in Deutschland (www.vamv.de) und der SVAMV in der Schweiz (www.svamv.ch).

Seit Juni 2006 wurde an der Gründung eines europäischen Netzwerks der Alleinerzieherverbände gearbeitet, wobei die Südtiroler Plattform für Alleinerziehende auch ein aktives Mitglied davon ist.

11. KONTAKTE AUFBAUEN und neue Lebensformen finden

Aus der Isolation heraustreten, alte Freundschaften pflegen und neue aufbauen, Hilfe annehmen, all das sind Schritte, die Alleinerziehende mit der Zeit wieder machen.

Wie steht es mit dem Selbstverständnis der Alleinerziehenden? Man interpretiert oft selbst einen niederen gesellschaftlichen Stellenwert in seine Situation, ohne dass das notwendig ist. Es wird in Zukunft immer mehr Einelternfamilien und Patchworkfamilien geben und diese Lebensformen haben eine klare Berechtigung.

Plattform für Alleinerziehende

Mögliche Freizeitaktivitäten mit Kindern

Ein-Eltern-Familie

Patchwork-Family

Wohngemeinschaft

12. FOREN IM WEB

Behördentipps – Überflüssige Fehler vermeiden

Wohnungstipps – Umzugshilfen - Handwerkerbörse

Jobtipps